



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1988

Nummer 14

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	21. 3. 1988	Siebte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	156
223	10. 2. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschuireife (Qualifikationsverordnung – QVO)	156
	22. 2. 1988	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit von Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280) mit Artikel 78 der Landesverfassung	158

20320

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –
Vom 21. März 1988**

Auf Grund des § 88 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), und des Artikels III Abs. 4 des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Beihilfenverordnung – BVO – vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Aufwendungen für Schutzimpfungen – ausgenommen für solche aus Anlaß von Auslandsreisen –, Aufwendungen zur Früherkennung bestimmter Krankheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) sowie Aufwendungen für prophylaktische zahnärztliche Leistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) werden den Aufwendungen in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit gleichgestellt;“
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„für prophylaktische Leistungen nach den Nummern 100 bis 102 und 200 des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 – BGBl. I S. 2316 –) bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres.“
- b) Die Nummern 3 bis 7 werden Nummern 4 bis 8.
3. In § 4 Nr. 1 Satz 6 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123)“ durch die Worte „§ 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316)“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 2a Satz 1 werden die Worte „§ 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 – BGBl. I S. 123 –“ durch die Worte „§ 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 – BGBl. I S. 2316 –“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 1987 entstanden sind.

Düsseldorf, den 21. März 1988

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Posser

– GV. NW. 1988 S. 156.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gleichwertigkeit von Vorbildungs-
nachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife
(Qualifikationsverordnung – QVO)**

Vom 10. Februar 1988

Aufgrund des § 65 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungs nachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO) vom 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 260), geändert durch Verordnung vom 15. November 1984 (GV. NW. S. 752), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Der erste Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife, die in Nordrhein-Westfalen erworben worden sind oder erworben werden, sind:“
- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. das Zeugnis einer Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das mit einer Fachhochschulreife nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren mit einem mindestens achtzehnmonatigen fachwissenschaftlichen Studienanteil erworben worden ist, gemäß der Anlage zu dieser Verordnung. Dies gilt auch für Absolventen von in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Studiengängen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „vom Kultusminister“ gestrichen.
b) Absatz 2 in seiner bisherigen Fassung entfällt; an seine Stelle tritt:
„(2) Das Zeugnis der Laufbahnprüfung von Absolventen einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst, das außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einer der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Laufbahnen erworben worden ist und das den Bedingungen des § 4 Nr. 3 entspricht, wird als Nachweis einer fachgebundenen Hochschulreife gemäß der Anlage zu dieser Verordnung anerkannt.“
3. § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10
In Zweifelsfällen entscheidet über Anerkennungen nach dieser Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Regierungspräsident Düsseldorf, in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit Zustimmung des Kultusministers.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Februar 1988

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

Anlage

Anlage

**Fachbindung der Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife
gemäß § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO**

Das Zeugnis der Laufbahnprüfung nach einem Studium an einer der in § 4 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 QVO genannten Fachhochschulen berechtigt zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in folgenden Studiengängen mit Ausnahme von Lehramtsstudiengängen:

Laufbahn	Studiengang bzw. Studiengänge der Fachrichtung
1. Allgemeine innere Verwaltung Allgemeiner Verwaltungsdienst in den Gemeinden und Gemeindeverbänden Arbeits- und Berufsberatung Arbeitsverwaltung Bundesnachrichtendienst Bundesvermögensverwaltung Bundeswehrverwaltung Finanzen Kriminaldienst des Bundes Landesversicherungsanstalten Polizeivollzugsdienst Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz Rechtspflege Sozialversicherung Steuerverwaltung Strafvollzug Verfassungsschutz des Bundes Verwaltung der Kriegsopfersversorgung Verwaltung für Agrarordnung	Rechtswissenschaft Wirtschaftswissenschaften Pädagogik/Erziehungswissenschaft Psychologie Politologie/Politische Wissenschaft Sozialwissenschaften/Soziologie Informatik Mathematik Kommunikationswissenschaft Publizistik Statistik
2. Archivwesen Auswärtiger Dienst Bibliotheks- und Dokumentationswesen Dienst an Dokumentationseinrichtungen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken Öffentliches Bibliothekswesen	wie unter 1. sowie Geschichte Literatur Kulturwissenschaften Sprachen
3. Bergverwaltung Eisenbahnwesen Flugdatenverarbeitungsdienst Flugverkehrskontrolldienst Geophysikalischer Beratungsdienst Post- und Fernmeldewesen Wetterdienst	wie unter 1. sowie Geowissenschaften Ingenieurwissenschaften Meteorologie Physik

**Entscheidung
des Verfassungsgerichtshofs für das Land
Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit von
Vorschriften des Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über den Großen Erftverband vom
19. März 1985 (GV. NW. S. 280) mit Artikel 78 der
Landesverfassung**

Vom 22. Februar 1988

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1988 – VerfGH 21/86 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung des Kreises Düren, Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird, soweit sie sich gegen Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 2 Abs. 3 Satz 1) des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Großen Erftverband vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 280) richtet, verworfen; im übrigen wird sie zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 18. März 1988

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Leister

– GV. NW. 1988 S. 158.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359